



SDW-RV Baruther Urstromtal e.V.  
15837 Baruth/Mark, Horstwalder Strasse 20

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR  
Haus der Natur  
Lindenstraße 34  
  
14467 Potsdam

Vorsitzender  
Michael Ebell  
Horstwalder Strasse 20  
15837 Baruth/Mark  
Telefon (033704) 670040  
dienstl.: 0172 3143995  
Telefax (033704) 66581  
[SDW.Baruth@gmx.de](mailto:SDW.Baruth@gmx.de)

Datum: 04.02.2013

**Vorbereitung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Vorhaben der Firma e-wikom GmbH zur Errichtung von 32 Windenergieanlagen im geplanten Windeignungsgebiet WE37 „Schlenzer – Wahlsdorfer Heide“**

**Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsumfangs gemäß § 2a der 9. BImSchV**

Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme.

Der SDW - Landesverband Brandenburg ist grundsätzlich gegen Windkraftanlagen im Wald!

Wir fordern einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von Windparks im Lande **außerhalb des Waldes** in entsprechender Konzentrationsform und auf geprüften und bestätigten Windeignungsgebieten. Für die Errichtung notwendiger neuer Windparks sollten in erster Linie Bergbaufolgelandschaften genutzt werden.

Nach Ausschöpfung dieser Kriterien und bei weiterem Flächenbedarf für Windparks fordert der SDW - Landesverband Brandenburg:

- Für Windkraftanlagen im Wald dürfen nur Standorte auf durch Altlasten oder Munition stark belasteten Flächen in die engere Wahl kommen. Diese sind in Brandenburg reichlich vorhanden. Auch bei diesen Flächen muss jedoch vorab gründlich die Unbedenklichkeit im Sinne des Natur- und vor allem Artenschutzes überprüft werden.
- Dabei notwendige Waldinanspruchnahmen sind mindestens im selben Verhältnis durch Neuaufforstungen auszugleichen.



- Es sollte ein Ökolabel für Windkraftanlagen eingeführt werden, das den Biotop- und Artenschutz, den Landschafts- und Kulturgüterschutz und auch die Ästhetik bei der Errichtung der Windkraftanlagen berücksichtigt.

Die entsprechende Begründung ist dem Positionspapier des SDW Landesverband Brandenburg e. V. vom 30.10.2010 zu entnehmen (s. Anlage).

### **Bewertung der eingereichten Unterlagen**

Soweit es den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist liegen die geplanten Windenergieanlagen WEA01 – WEA11, WEA18, WEA23 und WEA27 auf Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184).

Bei den weiteren Planungen sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen inklusive der notwendigen Erschließung auf den Wald näher zu untersuchen und darzustellen. Aus Gründen der Eingriffsminimierung wird für die Erschließung des Windparks im Wald keine Neuanlage von Wegen und Stromtrassen oder eine Verbreiterung und ein Ausbau vorhandener Wege mit wassergebundener Decke zugestimmt. Für die energetische Erschließung der Anlagen wird in jedem Fall eine Erdverkabelung gefordert.

Nach § 8 (3) LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen von Waldumwandlungen für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Auch hierzu sind im Zuge der Planungen konkrete Aussagen zu treffen. Um eine Bewertung der geplanten Konzentrationsflächen hinsichtlich des erforderlichen Eingriffs inklusive notwendiger Stromtrassen und des damit verbunden notwendigen Ausgleichs vornehmen zu können, sind diese Angaben zwingend erforderlich.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen führt zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Dies betrifft zum einen die dauerhafte Flächeinanspruchnahme für die Standort der Windenergieanlagen, sowie deren erforderliche Erschließung. Diese erheblichen Verluste an Waldflächen müssen nach §11 LWaldG mindestens im Verhältnis 1:1 flächig ausgeglichen werden. Diese gesetzliche Regelung ist aus unserer Sicht im Planungsgebiet kaum möglich, da in den unmittelbaren Eingriffsräumen wenig bis keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Weder zur konkreten Waldinanspruchnahme noch zum notwendigen Ausgleich nach LWaldG werden in den vorliegenden Planungsunterlagen Aussagen getroffen.

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen für das Ökosystem Wald hätten umfangreiche Waldrodungen auch schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima. Es ist allgemein bekannt, dass Wald der wichtigste Kohlenstoffdioxidbinder und Sauerstoffproduzent ist. Damit hat er eine wichtige Funktion für den Luft- und Klimaschutz. Direkte negative Auswirkungen auf das regionale Klima durch Luftverwirbelungen sind insbesondere für die trockenen und armen Tieflandsklimastandorte Brandenburgs



bisher nicht untersucht. Vor diesem Hintergrund ist es ökologisch nicht vertretbar Waldflächen großflächig für die Errichtung von Windenergieanlagen zu opfern.

Bei den geplanten Höhen der Anlagen von max. 209 m fordern wir eine größere Abstandsregelung zu Wohnbebauungen als der durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009, am 01.07.2009 in Kraft getreten, empfohlenen 1.000 m. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen entstehenden Emissionen und Immissionen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Wohngebieten möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber auf das Mindestmaß begrenzt wird. Dies gilt vor allem für die Vermeidung von optischen und / oder akustischen Wirkungen durch Windräder für angrenzende Wohnbebauungen. Dies ist für die geplanten Anlagen WEA01 bis WEA11 aus unserer Sicht nicht gewährleistet. Die Anlagen stehen bis 1000 m in Hauptwindrichtung konzentriert am Ortsteil Petkus und stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch dar.

Um den Eingriff in den Wald und die damit verbundenen negativen Folgen sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, stimmen wir den geplanten Standorten WEA01 bis WEA11 **nicht** zu.

Bei den übrigen Anlagen welche auf Waldstandorten geplant sind, insbesondere die geplanten Standorte WEA18, WEA23 und WEA27 wird die Errichtung von Windenergieanlagen nur zugestimmt, wenn im Rahmen der weiteren Planungen in angemessener Weise eine entsprechende Eingriffsminimierung und Ausgleichsregelung nach Naturschutz- **und** Waldrecht erfolgt. Dies betrifft insbesondere, dass die örtlichen Möglichkeiten der Erschließung eines Windeignungsgebietes geprüft und dargestellt werden. Des Weiteren sind die dabei notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nach LWaldG flächenscharf darzustellen und möglichst im unmittelbaren Eingriffsgebiet umzusetzen.

---

Michael Ebell  
Vorsitzender